

**Hauptsatzung
der Gemeinde Erxleben**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der **Gemeinde Erxleben** in seiner Sitzung am **04.07.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 1
Name, Bezeichnung**

¹Die Gemeinde führt den Namen „**Erxleben**“. ²Sie führt die Bezeichnung **Gemeinde**. Ortsteile (OT) der Gemeinde Erxleben sind Bregenstedt, Groppendorf, Groß Bartensleben, Hakenstedt, Klein Bartensleben und Uhrleben.

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Erxleben ist gespalten und halbgeteilt von Rot, Silber und Grün, rechts ein silberner Turm mit Kuppeldach, darauf ein turmartiger Aufsatz mit Stange und Knauf, links oben grünes Eichenblatt mit zwei goldenen Eicheln, links unten eine Silberne Pflugschar mit goldenem Messer. (Anlage 1)
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist Weiß/Rot mit aufgelegtem Gemeindewappen. (Anlage 2)
- (3) ¹Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht, in großer und in kleiner Form. ²Die Umschrift lautet: Gemeinde Erxleben Landkreis Börde (Anlage 3)

**II. ABSCHNITT
ORGANE**

**§ 3
Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) ¹Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung **zwei** Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. ²Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

- (3) ¹Die stellvertretende Bürgermeister können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. ²Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 7.500,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100 Euro übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 7.500,00 EURO übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:

- als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA
- Wirtschafts- und Finanzausschuss

§ 6 Beratende Ausschüsse

- (1) ¹Der Wirtschafts- und Finanzausschuss besteht aus fünf Gemeinderäten.
²Der Bürgermeister besitzt ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme.
- (2) ¹Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vorsitzt, werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. ²Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. ³Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. ⁴Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. ⁵Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. ⁶Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.
- (3) Der Ausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor und gibt eine Beschlussempfehlung.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seines Ausschusses, dem es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und im Ausschuss wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

¹Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 7.500,00 Euro nicht übersteigen. ²Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

¹Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen. ²Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Erleben zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. ³An den Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. ⁴In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) ¹Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. ²Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. ³Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. ⁴Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. ⁵Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12 Bürgerbefragung

¹Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. ²Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. ³In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang wie folgt:

Ortsteil	Standorte der Schaukästen
Erxleben	1. Schaukasten der Gemeinde Erxleben, Breite Straße 2 (Flur in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen) 2. Bekanntmachungssäule, Breite Straße vor NP-Markt
OT Bregenstedt	3. Schaukasten, Breite Straße 24
OT Groppendorf	4. Schaukasten, Ecke Teichstraße/Dorfstraße
OT Groß Bartensleben	5. Wartehäuschen der Bushaltestelle, Dorfstraße 20 - 22
OT Hakenstedt	6. Schaukasten Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus
OT Klein Bartensleben	7. Schaukasten, Mittelstraße 5
OT Uhrleben	8. Schaukasten, Erxleber Straße 7

- (2) ¹Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zwei Wochen. ²Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (3) ¹Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen durch Aushang in den unter (1) genannten Schaukästen spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. ²Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ³Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. ⁴Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (4) ¹Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter (1) genannten Schaukästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). ²Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet

unter www.vg-flechtingen.de zugänglich gemacht. ³Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. ⁴Die Satzungen können auch jederzeit in der Verbandsgemeinde Flechtingen Lindenplatz 11-15, in 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (5) ¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - in den Schaukästen der Gemeinde Erxleben nach § 15 Abs.1. ²Der Aushang erfolgt spätestens am 3. Tage vor der Sitzung. ³Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁴Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Schaukästen bewirkt. ⁶Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) ¹Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den nach § 15 Abs.1 genannten Schaukästen zu veröffentlichen. ²Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ³Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ⁴Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁵Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den dafür bestimmten Schaukästen bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 24.09.2015 außer Kraft.

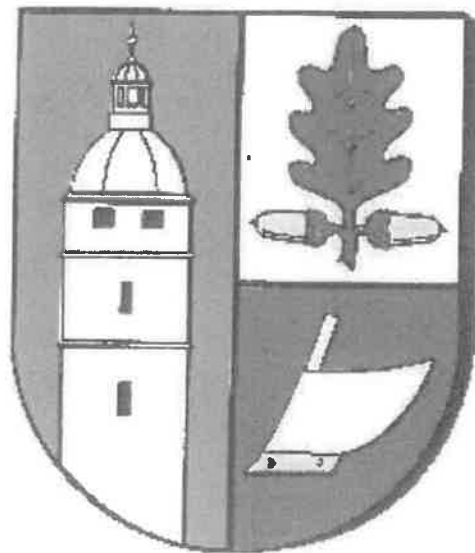
Erxleben, den 04.07.2019

G. Jacobs
Bürgermeister



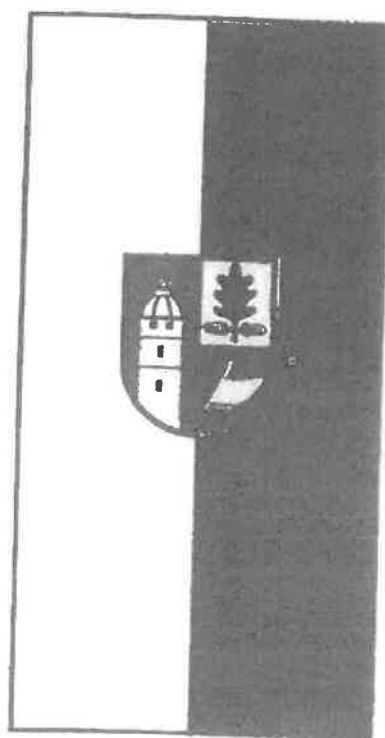
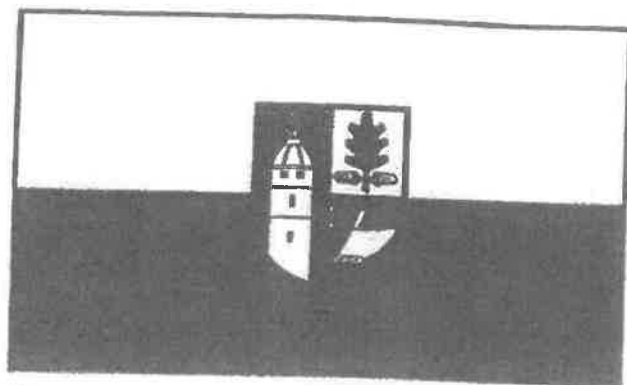
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 04.07.2019

Wappen der Gemeinde



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Gemeinde Erleben vom 04.07.2019

Flagge der Gemeinde Erleben



Gemeindewappen
Erleben

Flagge

Gestaltung

Erika Fiedler
Grafik-Designerin AGD
Urh.-Nr. 415025

Anlage 3 zur Hauptsatzung der Gemeinde Erxleben vom 04.07.2019

Dienstsigelabdruck



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG
LSA:13

Landkreis Börde vom 22.08.2019

Bekanntgemacht in der Zeit vom 17.09.2019 – 04.10.2019

Inkrafttreten: am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA die Regelungen über die Bildung und Besetzung der ständigen Ausschüsse (§§ 5 – 6).

Diese wurden bereits in der Zeit vom 01.08.2019 bis 19.08.2019 bekanntgemacht.
Inkrafttreten: am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung am 20.08.2019